

18. März 2024 – frs

## I Merkblatt C: Aufzugskontrolle

SN EN 81-20/50

1. Der Aufzug ist aufgrund der vom Kanton Zürich auf den 1. Januar 1982 in Kraft gesetzten Besonderen Bauverordnung I (BBV I) gemäss Stand der Technik zu erstellen.
2. Die Bestimmungen der erwähnten Norm SN EN 81-20/50 sind besonders zu beachten (z.B. HV-SEV, brandschutztechnische Vorschriften der Kantonalen Gebäudeversicherung vom 1. Januar 2015 VKF 23-15d).
3. Der Maschinenraum muss jederzeit unbehindert zugänglich sein. Der Zugangsweg zum Maschinenraum muss beleuchtet werden können.
4. Gemäss der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981 sind Maschinenräume von Beförderungsanlagen mit Einheitsschlössern auszurüsten. Damit soll unbefugten Personen Zutritt verwehrt und gleichzeitig für die Feuerwehr (im Brandfall und zur Befreiung von eingeschlossenen Personen) sowie für Kontrollorgane der Zutritt ermöglicht werden.

Seit dem 1. April 1997 gilt im Kanton Zürich das neue Schliesskonzept (SAFOS-Konzept Nr. 2617) als Einheitsschliessung.

- In neuen Aufzugsanlagen und im Rahmen von Aufzugssanierungen muss dieses Schliesssystem eingebaut werden.
  - Bei bestehenden Aufzügen soll anlässlich der periodischen Kontrolle auf das neue Schliesssystem hingewiesen und die Umrüstung empfohlen, vorläufig aber nicht gefordert werden.
5. Der Maschinenraum und der Schacht sind zu entlüften (mind. 1% des Schachtquerschnittes).
  6. Der Maschinenraum und der Aufzugsschacht dürfen keine aufzugsfremden Installationen aufweisen.
  7. Lichtundurchlässige Schachtwände sowie Wände und Decke des Maschinenraumes müssen einen möglichst hellen Farbton aufweisen (z.B. weisseln).
  8. Bei den Schachtzugängen ist eine gute Beleuchtung anzuordnen.
  9. Die private Kontrollstelle bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass der Aufzug gemäss den Angaben im elektronischen Formular erstellt wird.
  10. Die Prüfung der Projektunterlagen sowie die von der Baubehörde angeordnete Abnahmekontrollstelle, entheben die Ersteller-Firma in keiner Weise von der Verantwortlichkeit für irgendwelche Fehler und Unterlassungen, durch die Personen- oder Sachschaden entstehen können.

11. Die Ersteller-Firma hat dem Kontrollorgan der Baubehörde für eine allfällige anzuordnende Kontrolle der Anlage eine fachkundige Person zu Verfügung zu stellen.
12. Ergänzungen oder Änderungen, die sich anlässlich einer allfälligen Kontrolle bzw. periodischen Überprüfung der Anlage als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.